

## Anlage 7

### Prüfungsordnung Grundausbildung Notfallmedizin

#### 1 Zulassung zum Abschlussmodul Grundausbildung Notfallmedizin

Voraussetzung zur Teilnahme am Abschlussmodul Grundausbildung Notfallmedizin ist:

- ✓ die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Mountain Medicine“ (Modul II der Grundausbildung Notfallmedizin in der Bergwacht)

oder

- ✓ der Nachweis über eine erfolgreiche Qualifikation zum Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter, (Not)Arzt oder eine nach Einzelantrag\* anerkannte gleichwertige Ausbildung/Qualifikation

*\*Ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul ist beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe zu stellen.*

Weiterhin muss die Einsatzkraft über die gesundheitliche Eignung sowie die für den Einsatzdienst notwendige physische (Kondition für 8 Stunden Einsatzdienst / Tag) und psychische Leistungsfähigkeit verfügen.

Der Nachweis dieser Voraussetzung hat durch den Rotkreuzleiter der entsendenden Gemeinschaft oder der durch ihn autorisierten Person zu erfolgen.

#### 2. Prüfungskommission

Die Abschlussprüfung Grundausbildung Notfallmedizin wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Bergwacht-Landesausbilder bzw. Bergwachtärzte angehören. Die Organisation und Einteilung übernimmt der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Die Berufung von Bergwacht-Landesausbildern in die Prüfungskommission bestimmt ebenfalls der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll in aller Regel durch den Lehrgangleiter gestellt werden. Dieser entscheidet ggf. über weitere Mitglieder der Prüfungskommission.

### 3. Prüfungsinhalte

Geprüft werden die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte des Lehrgangs Grundausbildung Notfallmedizin in der jeweils aktuellen Form. Die Prüfungen sind inhaltlich und fachlich auf Grundlage des Leitfadens Grundausbildung Notfallmedizin der Bergwacht (neuester Stand) durchzuführen.

#### 3.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fragenkatalog, den der Teilnehmer schriftlich auszufüllen hat. Er beinhaltet Multiple-Choice- und frei zu beantwortende Fragen. Die Prüfung findet unter Aufsicht eines Landesausbilders statt, der Versuch das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen wird mit Nicht-Bestehen geahndet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mind. 67 % oder 2/3 der erreichbaren Punkte erhalten hat.

Die theoretische Prüfung kann nicht ausgeglichen werden.

#### 3.2 Praktische Prüfung Teil I

Die praktische Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Geprüft wird ein Prüfling von mindestens einem Landesausbilder. Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfling im Rahmen von Fallbeispielen eigenverantwortlich mind. eine medizinische Einsatzlage aus dem Bereich Bergrettungsdienst abzuarbeiten.

Die Prüfer legen einen angemessenen Zeitraum zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe fest, diese kann im Einzelfall verlängert werden.

Die praktische Prüfung Teil I kann nicht ausgeglichen werden.

### 3.3 Praktische Prüfung Teil II (Notfallmedizin/Rettungstechniken)

Die praktische Prüfung Notfallmedizin/Rettungstechniken findet lehrgangsbegleitend statt und wird von den gruppenbegleitenden Landesausbildern/Fachausbildern durchgeführt. Diese haben in Grenzfällen oder im Zweifel die Möglichkeit und die Pflicht, weitere Landesausbilder zur Bewertung heranzuziehen.

Bewertet werden im Einzelnen:

- Beurteilen von Verletzten/Erkrankten
- Erkennen von lebensbedrohlichen Patientenzuständen
- Situationsgerechte Auswahl und Durchführung von (notfall)medizinischen Maßnahmen
- Qualifizierte, medizinische Rückmeldung
- Adäquate Lagerung unter Berücksichtigung des Patientenzustandes
- Herstellen der Transportfähigkeit
- Kommunikation und Interaktion
- Zusammenarbeit im Team und mit Dritten, z.B. Rettungsdienst, (NotÄrzte,...)
- Einsatzdokumentation und Übergabe des Patienten an Rettungsdienst/Notarzt/Klinik
- Entschlussfähigkeit / Einsatzfreude

**Die praktische Prüfung Teil II kann nicht ausgeglichen werden.**

### 4. Prüfungsziel (Lernzielbeschreibung)

Der Prüfling muss nach erfolgreicher Prüfung in der Lage sein, mit den ihm zur Verfügung stehenden, begrenzten Ressourcen in unwegsamem Gelände Verletzte/Erkrankte effizient notfallmedizinisch zu versorgen. Er ist darin geschult, primär mit seinen menschlichen Sinnen Erkrankungen und/oder Verletzungen zu erkennen und für den Versorgungsablauf zu priorisieren.

Gemäß seines Ausbildungsstandes agiert er auf Weisung oder leitet die ihm zur Seite gestellten Bergwacht-Anwärter sowie aktive Bergwachteinsatzkräfte sicher und fachlich korrekt an.